

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich
VO-38-BL-26-760

Sammelwidmung mehrerer öffentlicher Straßen gemäß § 7 StrWG M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Liegenschaften <i>Bearbeitung:</i> Christian Sievert	<i>Datum</i> 19.02.2026 Verfasser: Christian, Sievert
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Entscheidung)	18.03.2026	Ö

Sachverhalt

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sind öffentliche Straßen solche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrWG M-V). Öffentliche Straßen werden gemäß § 3 StrWG M-V in verschiedene Straßenklassen eingeteilt.

Die Öffentlichkeit einer Straße entsteht grundsätzlich durch einen förmlichen Widmungsakt nach § 7 StrWG M-V. Mit Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes wurde für bereits bestehende Straßen die Übergangsvorschrift des § 62 StrWG M-V („Vorhandene öffentliche Straßen“) eingeführt. Der Nachweis der Öffentlichkeit von Straßen aus der Zeit vor 1990 ist jedoch häufig schwierig oder nicht eindeutig zu führen. Dies kann insbesondere bei rechtlichen Streitigkeiten oder erschließungsrechtlichen Fragestellungen zu Unsicherheiten führen.

Zur Herstellung klarer rechtlicher Verhältnisse und zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht ist daher eine förmliche Widmung nach § 7 StrWG M-V erforderlich.

Die Einstufung einer Straße, beispielsweise als sonstige öffentliche Straße (Feld- oder Waldweg), hat zudem Auswirkungen auf die Straßenbaulast und die damit verbundenen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§§ 11 und 16 StrWG M-V).

Darüber hinaus sind die Gemeinden gemäß § 51 StrWG M-V befugt, Straßen zu benennen sowie Hausnummern festzulegen. Dies ist insbesondere für ordnungsrechtliche, melderechtliche sowie rettungsdienstliche Belange von erheblicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Widmung mit der Straßenklasse, der Namensgebung sowie gegebenenfalls mit Einschränkungen des Nutzungsumfangs und des Nutzerkreises befasst.

Teilweise bestehen Abweichungen zwischen vorhandenen Straßenbezeichnungen im Liegenschaftskataster und den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, sodass eine eindeutige Festlegung im Rahmen der Widmung notwendig ist.

Kreis- und Landesstraßen sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, da deren Widmung gemäß § 12 StrWG M-V nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund

unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Trollenhagen beschließt die Widmung der in der Anlage aufgeführten Straßen gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):		00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Bemerkung:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Folgekosten (zu a.) und b.))				
Nein				
Ja	für Jahr	i.H.v.		

Anlage/n

1	Widmung Buchhofer Schleife (öffentlich)
2	Widmung Haus Buchhof (öffentlich)
3	Widmung Industriestraße (öffentlich)
4	Widmung Flughafenstraße (öffentlich)
5	Widmung Kirchstraße (öffentlich)
6	Widmung Parkweg Trollenhagen (öffentlich)

7	Widmung Grüner Weg (öffentlich)
8	Widmung Am Anger (öffentlich)
9	Widmung Rotdornweg (öffentlich)
10	Widmung Otto-Lilienthal-Straße (öffentlich)
11	Widmung Am Park (öffentlich)
12	Widmung Am Weiher (öffentlich)
13	Widmung Buchhofer Straße (öffentlich)
14	Widmung Weg nach Trollenhagen (öffentlich)
15	Widmung Weg nach Neverin (Schliesal) (öffentlich)
16	Widmung Radweg nach Hellfeld (öffentlich)
17	Widmung Hellfelder Straße (öffentlich)
18	Widmung Gewerbepark (öffentlich)

4. Zweckbestimmung

- Abschnitt 1:
Dient der innerörtlichen Erschließung und der Anbindung angrenzender Grundstücke sowie dem öffentlichen Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehr.
- Abschnitt 2:
Dient als öffentlich zugänglicher Parkplatz für Anwohner, Besucher und kurzzeitiges Abstellen von Fahrzeugen.

5. Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr

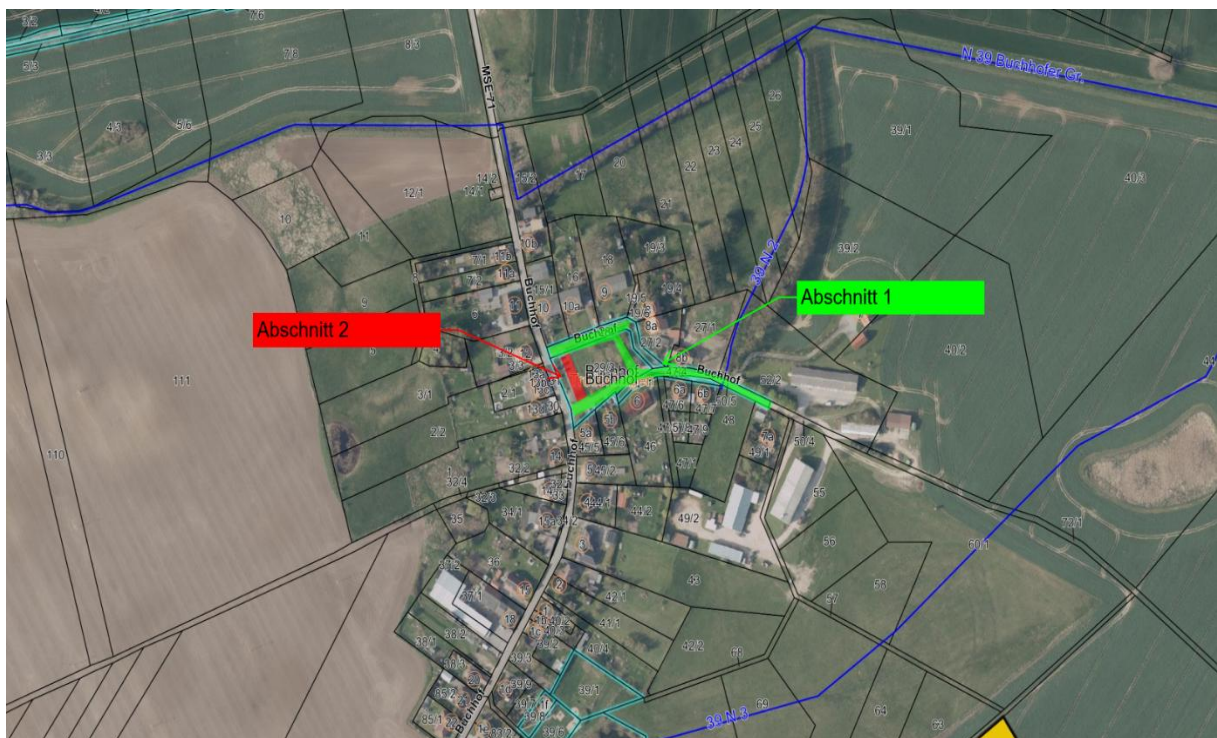
Abschnitt 2

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Parkfläche für den ruhenden Verkehr

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V (Abschnitt 1) und § 16 StrWG M-V (Abschnitt 2) die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOB. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Zum Haus Buchhof“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus den Flurstücken: 28, 29/3, 28,47/4, 50/5

Die Straße beginnt am Knotenpunkt Kreisstraße MSE 72 in der Ortslage Buchhof und verläuft in südöstlicher Richtung über eine Länge von 40 Metern bis zur öffentlichen Einrichtung „Haus Buchhof“ sowie dem angrenzenden Kinderspielplatz.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße.

4. **Zweckbestimmung**

Der Weg dient der fußläufigen und eingeschränkt fahrzeuggebundenen Erschließung der öffentlichen Einrichtungen „**Haus Buchhof**“ und des **Spielplatzes** in der Ortslage Buchhof.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr, eingeschränkter Kfz-Verkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkungen für Fußgänger und Radfahrer, Fahrzeugverkehr auf die Erschließung der öffentlichen Einrichtung beschränkt sowie Anliegerverkehr
- Nutzungszweck: Zuwegung zu kommunalen Einrichtungen und ortsnahe Nutzung

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs.1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Industriestraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 5 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 64/3, 63/2, 62/2, 49/2, 44/3, 43/4

Teilfläche aus den Flurstücken: 66/24 42/1,

Die Straße beginnt am Knotenpunkt Flughafenstraße in Trollenhagen und verläuft in nördlicher Richtung bis zum Knotenpunkt Buchhofer Straße (MSE 71).

Die Straße ist asphaltiert und beidseitig mit Parkbuchten ausgestattet.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortsstraße

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der anliegenden Grundstücke und Gewerbeflächen.

5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr sowie Erschließung der gewerblichen und sonstigen anliegenden Flächen

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Flughafenstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 5 und Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 66/24, 37/1

Teilfläche aus den Flurstücken: 53/5, 36/5

Die zu widmende Straße „Flughafenstraße“ beginnt am Knotenpunkt Kirchstraße und verläuft zunächst in westlicher Richtung.

Im weiteren Verlauf geht sie in eine nördliche Richtung über und mündet in die Industriestraße.

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der zu widmenden Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortsstraße

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der **öffentlichen Nutzung zur innerörtlichen verkehrlichen Erschließung** der angrenzenden Grundstücke sowie der Verbindung zwischen Wohn- und Gewerbebereich innerhalb der Gemeinde Trollenhagen.

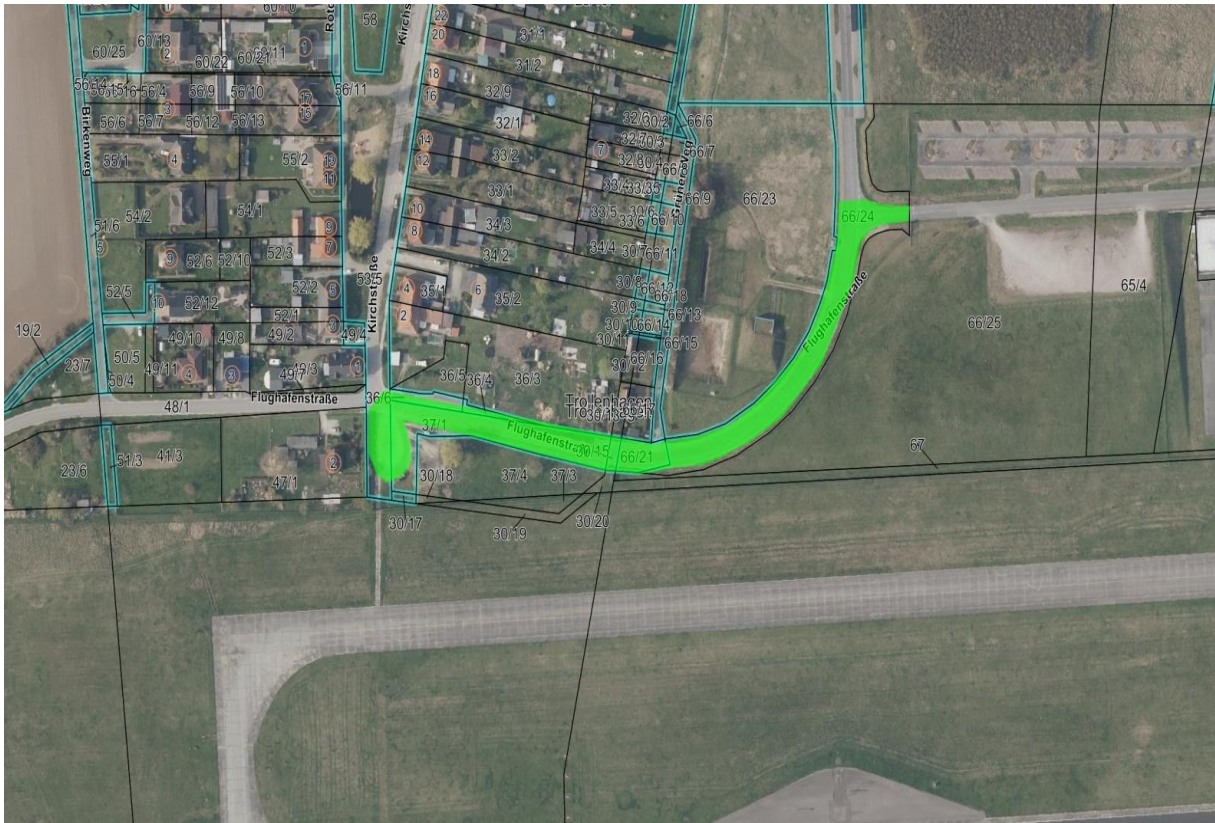
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentlicher Verkehr im Sinne eines innerörtlichen Erschließungs- und Verbindungswegs für Anlieger, Besucher und Versorgungsfahrzeuge

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom _____ nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Kirchstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

- **Abschnitt 1:** Gemeindestraße, eingestuft als Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V
- **Abschnitt 2:** Parkplatz, eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V
- **Abschnitt 3:** Fuß- und Radweg, eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V.

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 29/8, 29/5, 29/7

Teilfläche aus den Flurstücken: 28, 53/5, 58, 49/4

- **Abschnitt 1 (grün):** Zweigt mehrfach als Gemeindestraße in östlicher, und westlicher Richtung von der Kirchstraße ab und erschließt die anliegenden Grundstücke.
- **Abschnitt 2 (rot):** Öffentliche Stellflächen/Parkplatz nördlich angrenzend an Abschnitt 1 (östlicher Ast).
- **Abschnitt 3 (violett):** Fuß- und Radweg entlang der Rückseiten der Grundstücke zwischen Abschnitt 1 (südlicher Ast) und dem westlich angrenzenden Ast; verbindet mehrere Erschließungswege fußläufig.

Den genauen Verlauf der jeweiligen Verkehrsflächen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.

Die dort blau gekennzeichnete Kreisstraße (Kirchstraße, MSE 71) ist nicht Gegenstand dieser Widmung, sondern dient ausschließlich der räumlichen Orientierung.

3. **Einstufung**

- Abschnitt 1: gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße
- Abschnitt 2: gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße (Parkplatz)
- Abschnitt 3: gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße (Fußweg)

4. **Zweckbestimmung**

- Abschnitt 1: Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung sowie dem öffentlichen Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- Abschnitt 2: Der Parkplatz dient dem ruhenden Verkehr und der Erschließung der angrenzenden öffentlichen Einrichtungen und Grundstücke.
- Abschnitt 3: Dient der innerörtlichen Verbindung zwischen verschiedenen Erschließungswegen für den nichtmotorisierten Verkehr.

5. **Nutzungseinschränkungen**

Abschnitt 1:

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr

Abschnitt 2:

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: ruhender Verkehr (Parken)

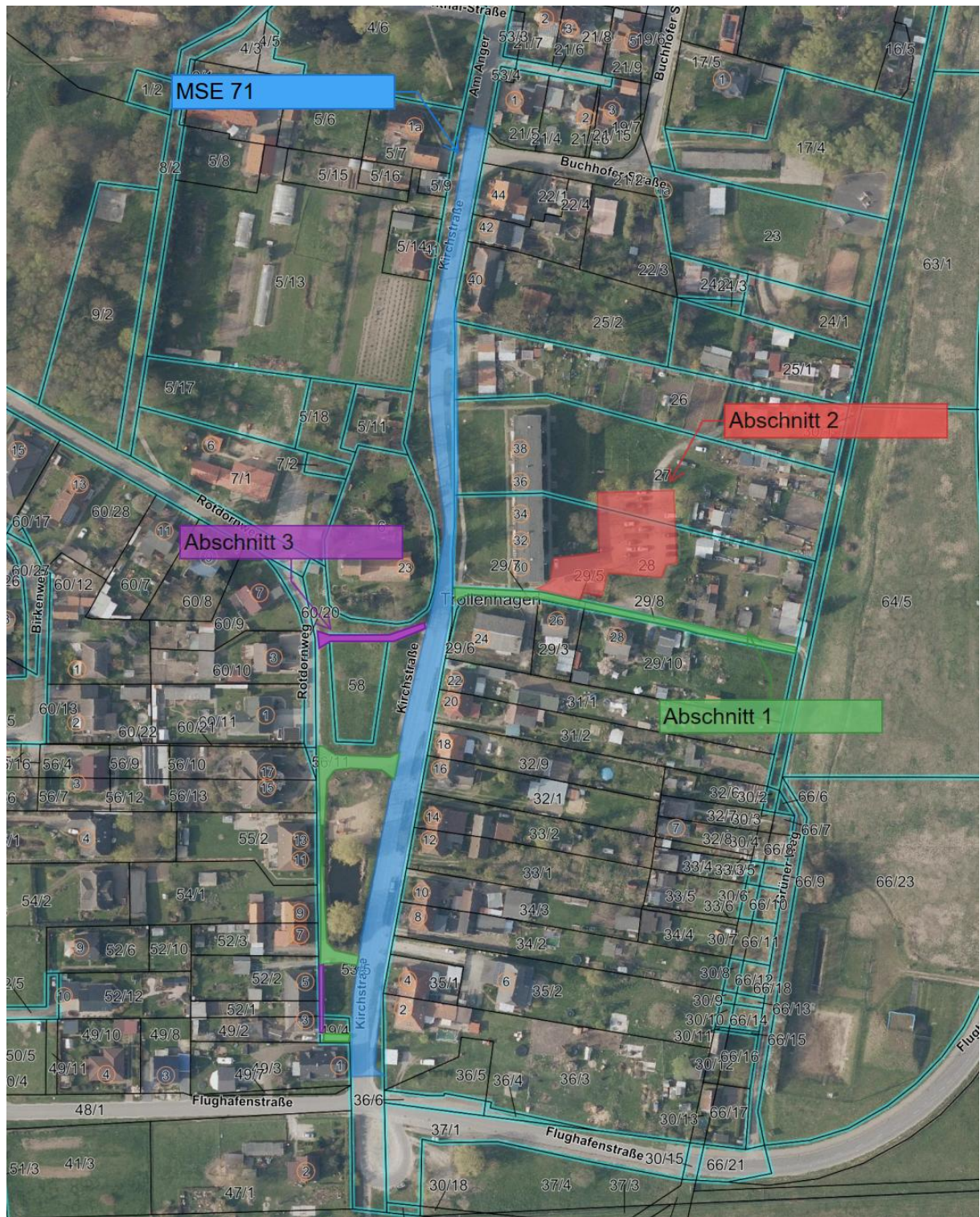
Abschnitt 3:

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Innerörtliche Wegeverbindung für den nichtmotorisierten Verkehr; dient der fußläufigen Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke und Quartiere.

6. **Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

- Träger der Straßenbaulast für **Abschnitt 1** ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Träger der Straßenbaulast für **Abschnitt 2** ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Träger der Straßenbaulast für **Abschnitt 3** ist gemäß § 16 Abs.1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom _____ nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Parkweg Trollenhagen“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: -

Teilfläche aus den Flurstücken: 8/2

Der Weg verläuft innerhalb der denkmalgeschützten Parkanlage Trollenhagen und beginnt am Knotenpunkt Otto-Lilienthal-Straße. Von dort verläuft er in südlicher Richtung bis zum Knotenpunkt Rotdornweg. Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße (öffentlicher Weg).

4. **Zweckbestimmung**

Der Weg dient dem Fuß- und Radverkehr innerhalb der Ortslage, insbesondere zur erschließenden Durchwegung der öffentlichen Parkanlage sowie der freizeitlichen Nutzung durch die Bevölkerung und Besucher.

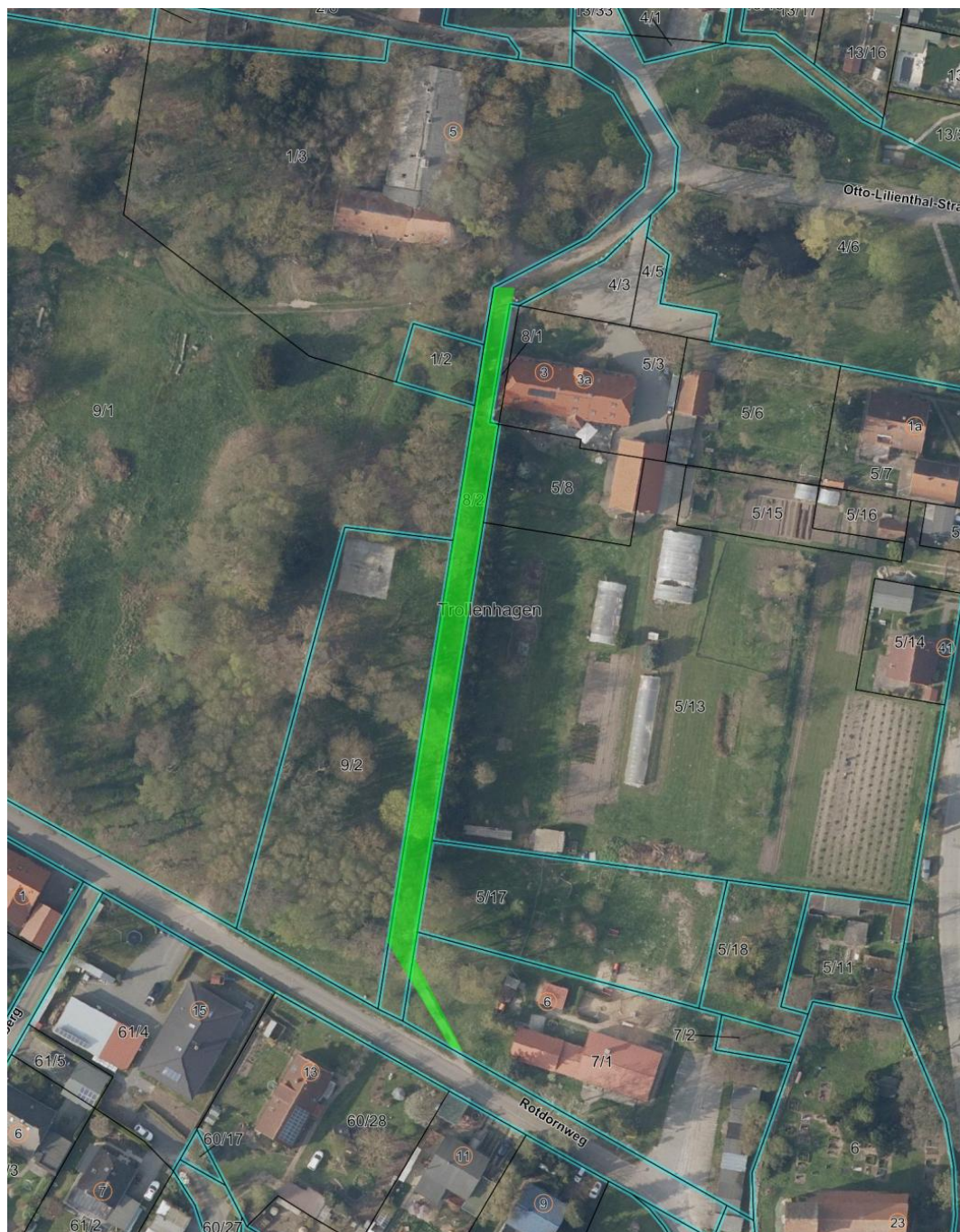
5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentlicher Weg für die fußläufige und touristische Erschließung der Parkanlage

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs.1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom _____ nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Grüner Weg“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 5 und Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 66/18

Teilfläche aus den Flurstücken: 30/1

Der Weg beginnt am Knotenpunkt Kirchstraße und verläuft in südlicher Richtung bis zum Knotenpunkt Flughafenstraße. Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße (Feldweg).

4. **Zweckbestimmung**

Der Weg dient der Zufahrt zu den angrenzenden Gärten, insbesondere zur gärtnerischen Bewirtschaftung, dem Be- und Entladen sowie dem Fuß- und Radverkehr innerhalb der Ortslage.

5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Erschließung und Bewirtschaftung der Grundstücke, nichtmotorisierter Verkehr

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs.1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Anger“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Trollenhagen:

Abschnitt 1 (grün): Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V

Abschnitt 2 (rot): Sonstige öffentliche Straße – öffentlicher Weg gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 13/21, 13/35, 21/6

Teilfläche aus den Flurstücken: 13/30, 53/5

Der Weg beginnt am Knotenpunkt Otto-Lilienthal-Straße und verläuft zunächst in östlicher Richtung.

Von dort zweigt:

- ein Ast in nördlicher Richtung als Anliegerstraße mit Wendestelle ab,
- Abschnitt 2 (rot) in östlicher Richtung ab und verläuft als reiner Fußweg bis zur Straße „Am Weiher“,
- danach verläuft der Weg weiter östlich bis zum Knotenpunkt Buchhofer Straße,
- ein weiterer Ast führt in südlicher Richtung bis zur Kirchstraße,
- von diesem zweigt nochmals ein Ast in östlicher Richtung als Sackgasse für Anlieger ab.

Die dem Abschnitt 1 zugehörige öffentliche Parkfläche liegt am Beginn der Straße „Am Anger“ (grün gekennzeichnet im beigefügten Lageplan).

3. **Einstufung**

- Abschnitt 1: gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V als **Gemeindestraße – Ortsstraße**
- Abschnitt 2: gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße (Fußweg)**

4. **Zweckbestimmung**

- **Abschnitt 1(Grün):** Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung sowie dem öffentlichen Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- **Abschnitt 2 (Rot):** Dient der fußläufigen Verbindung zwischen „Am Anger“ und „Am Weiher“ sowie der allgemeinen Wegeerschließung für Fußgänger im Gemeindegebiet.

5. **Nutzungseinschränkungen**

Abschnitt 1:

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr

Abschnitt 2:

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche fußläufige Verbindung

6. **Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

- Träger der Straßenbaulast für Abschnitt 1 ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Träger der Straßenbaulast für Abschnitt 2 (Fußweg) ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist in beiden Abschnitten die Gemeinde Trollenhagen.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom _____ nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Rotdornweg“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 60/20

Teilfläche aus den Flurstücken: 10,

Die Straße beginnt am Knotenpunkt Parkstraße und verläuft zunächst in südöstlicher Richtung, anschließend in südlicher Richtung bis zum Knotenpunkt Kirchstraße. Den genauen Verlauf der Verkehrsfläche entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde - Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke und der Anbindung an das bestehende Straßennetz der Gemeinde Trollenhagen.

5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom _____ nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Park“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 67/9

Teilfläche aus den Flurstücken: 10

Die Straße beginnt am Knotenpunkt Otto-Lilienthal-Straße und verläuft in südlicher Richtung, schwenkt dann in östliche Richtung und endet am Knotenpunkt Rotdornweg. Die Straße erschließt die anliegenden Wohnbaugrundstücke. Der genaue Verlauf der widmungsgegenständlichen Verkehrsfläche ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde - Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke und der Anbindung an das bestehende Straßennetz der Gemeinde Trollenhagen.

5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Weiher“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 und Flur 5 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 81, 83/3,

Teilfläche aus den Flurstücken: 21/2

Die Straße beginnt westlich am Knotenpunkt zur Otto-Lilienthal-Straße und verläuft von dort in östlicher Richtung bis zur Einmündung in die Buchhofer Straße. Zudem zweigen zwei Erschließungsäste von der Haupttrasse der Straße „Am Weiher“ ab. Der genaue Verlauf der Straße und ihrer Seitenarme ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. Einstufung

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde - Ortsstraße.

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient der innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke und der Anbindung an das bestehende Straßennetz der Gemeinde Trollenhagen.

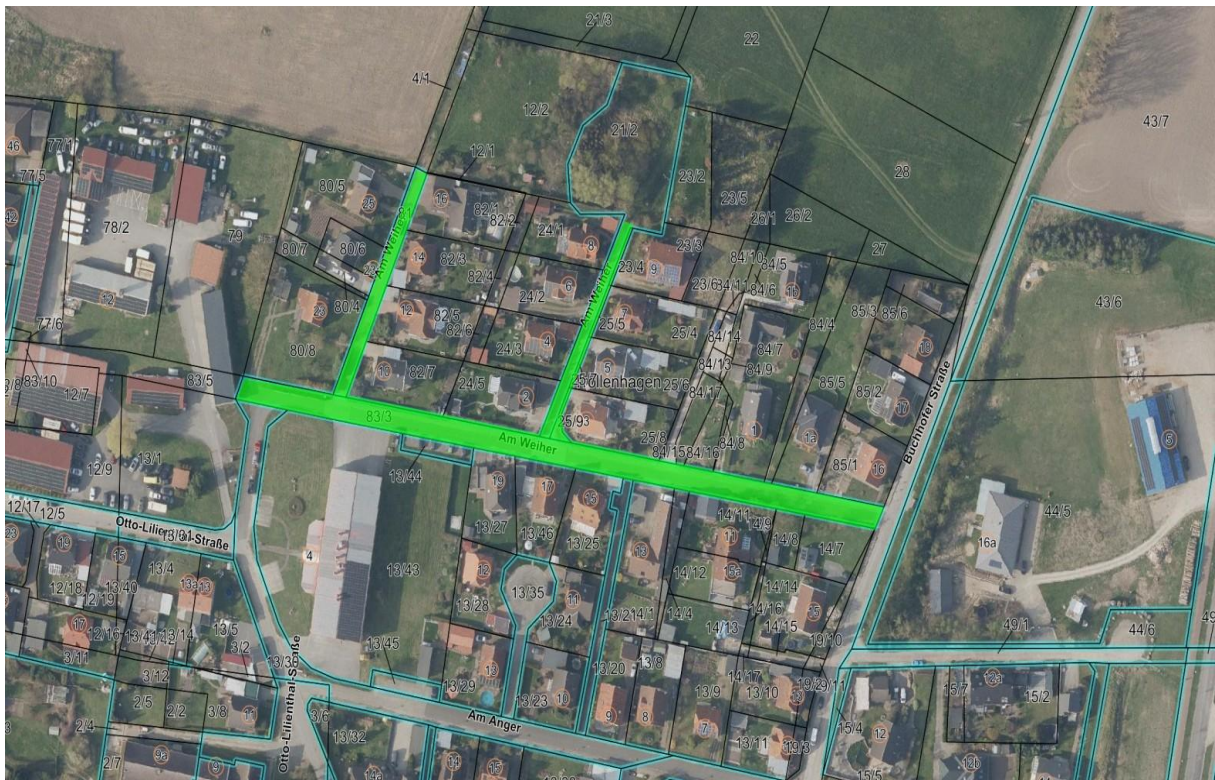
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Buchhofer Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 5 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke:

Teilfläche aus den Flurstücken: 44/6, 49/1

Die Straße beginnt am Knotenpunkt Buchhofer Straße (Kreisstraße) und verläuft in östlicher Richtung. Am Ende der Straße ist ein Wendehammer. Die genaue Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde - Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der Anbindung und Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke und der Zufahrt für Anwohner.

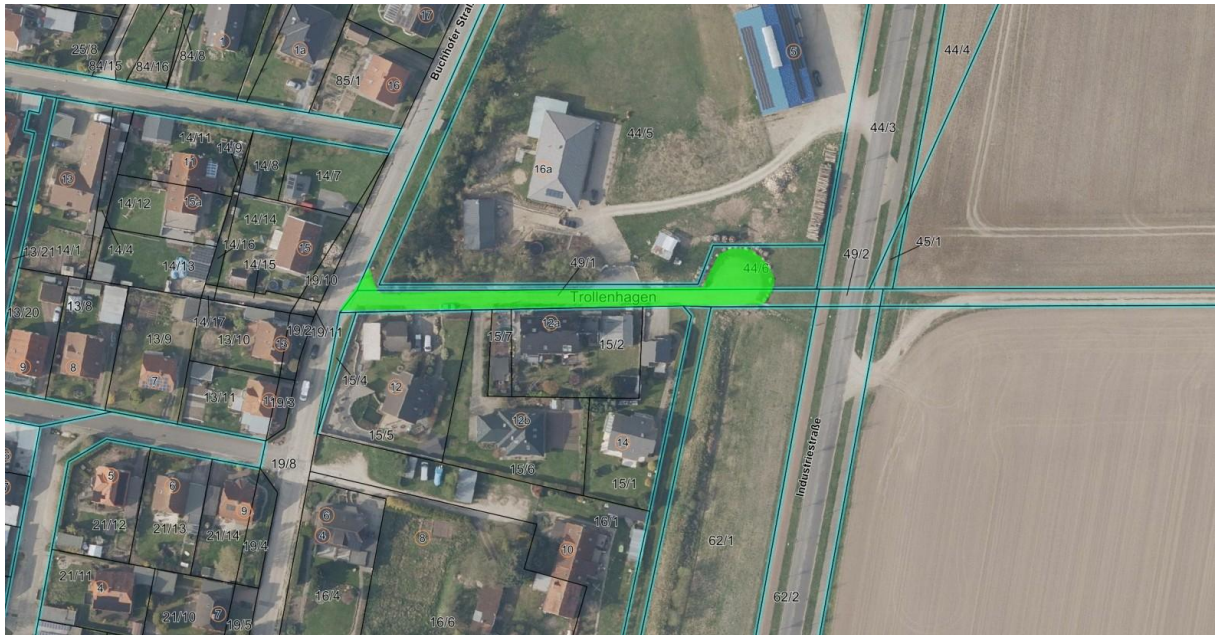
5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

—

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Verbindung der Ortsteile, Zufahrt zu Grundstücken und Flächen

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Schliesal“

Eingestuft als **sonstige öffentliche Straße - Feldweg** gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 5 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 49/3

Teilfläche aus den Flurstücken:

Die zu widmende Verkehrsfläche beginnt am Knotenpunkt mit der Industriestraße in Trollenhagen und verläuft in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Neverin. Die genaue Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Verkehrsfläche wird eingestuft als sonstige öffentliche Straße – Feldweg gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der überörtlichen Verbindung zwischen den Gemeinden Trollenhagen und Neverin sowie der Anbindung und Erschließung der anliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus wird sie als Verbindungsweg für Freizeit-, Erholungs- und touristische Zwecke (z. B. Rad- und Wanderwegen) genutzt.

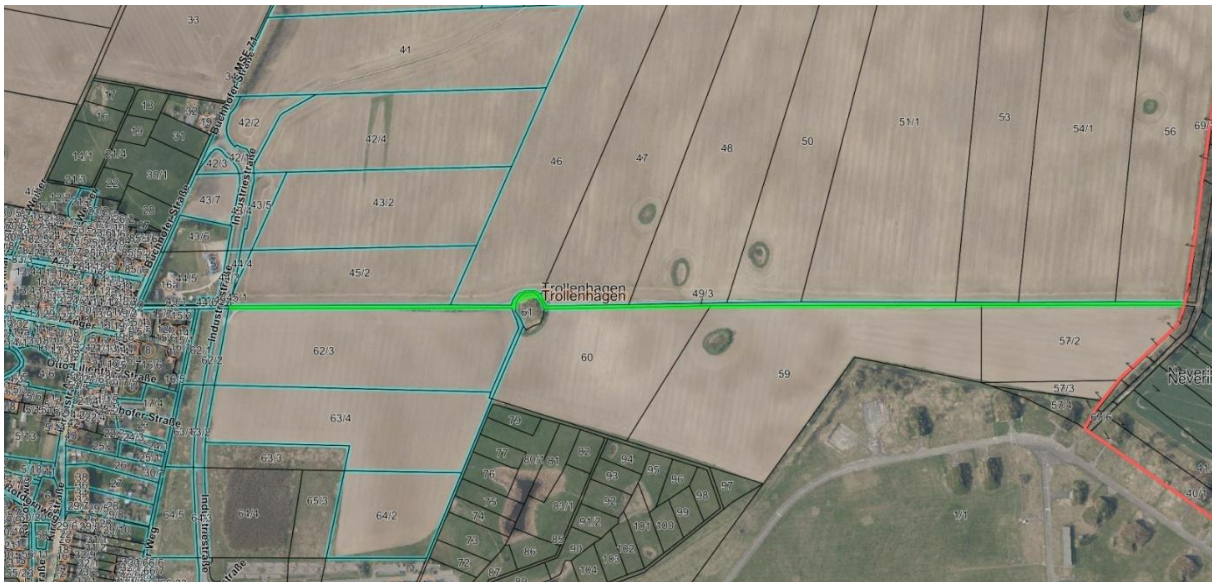
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: Eigentümer, Bewirtschafter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sonstige Berechtigte
- Nutzungszweck: Der Weg dient der Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke, der Durchführung forst- und landwirtschaftlicher Arbeiten, dem Zugang zu den betroffenen Flächen sowie der Erschließung für Freizeit-, Erholungs- und touristische Zwecke (z. B. Wander- und Radwegeverbindungen).

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Die Unterhaltungspflicht liegt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 StrWG M-V bei den Eigentümern der Grundstücke, welche über diese Verkehrsfläche bewirtschaftet werden.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Radweg nach Hellfeld“

Eingestuft als **sonstige öffentliche Straße - Radweg** gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 3 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 27/13, 27/15

Teilfläche aus den Flurstücken: 27/10, 20/6

Der Radweg beginnt am Knotenpunkt mit der Kreisstraße MSE 71 (Flughafenstraße) im Bereich Trollenhagen, verläuft in südlicher Richtung am Flugplatz vorbei und mündet in die Hellfelder Straße im Bereich des Gewerbeparks Hellfeld. Der genaue Verlauf ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Verkehrsfläche wird eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem öffentlichen nichtmotorisierten Verkehr, insbesondere der Verbindung zwischen der Ortslage Trollenhagen und dem Gewerbepark Hellfeld. Sie stellt eine wichtige Wegeverbindung für den Rad- und Fußverkehr dar.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Erschließung des Gewerbegebiets Hellfeld sowie Förderung des Alltags-, Freizeit- und touristischen Verkehrs zwischen Trollenhagen und Hellfeld.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Die Unterhaltungspflicht liegt bei der Gemeinde Trollenhagen.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

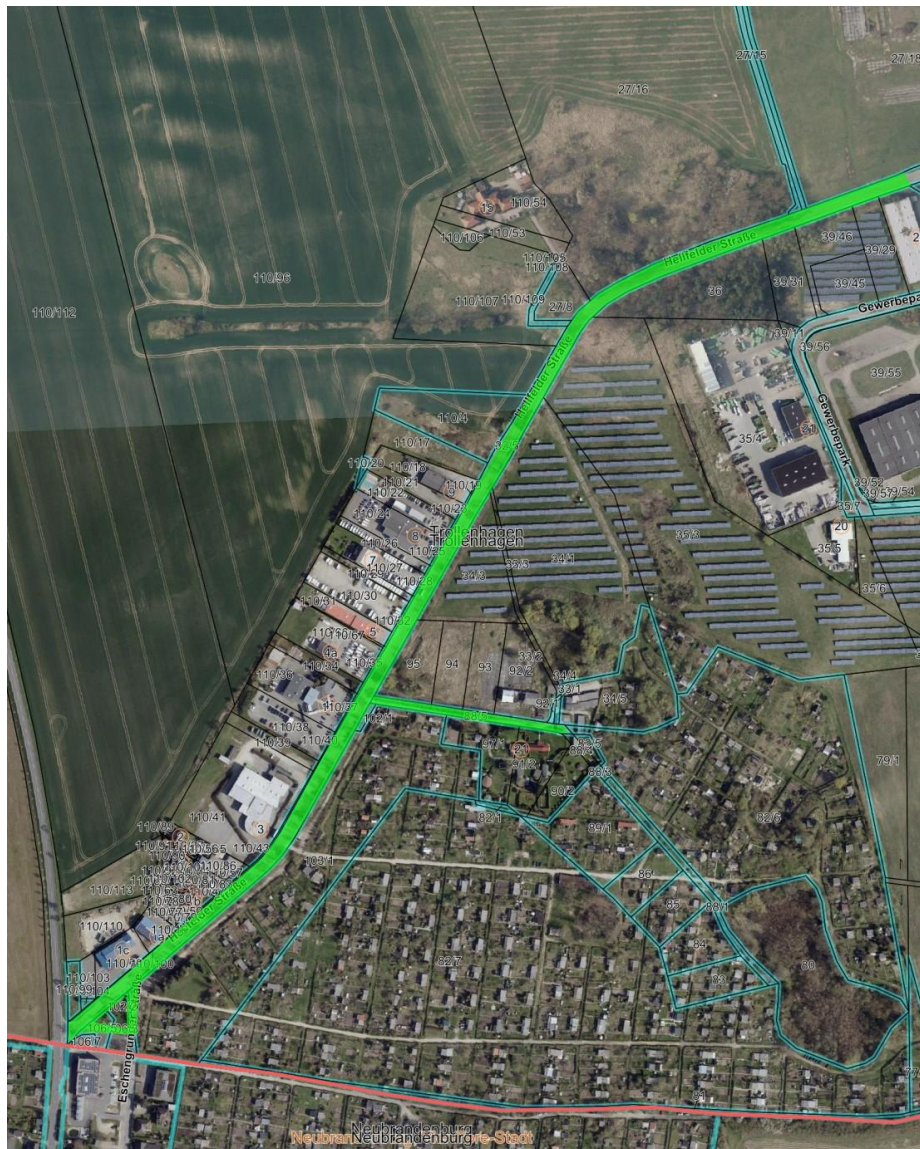
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung des Gewerbegebiets Hellfeld und der angrenzenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom _____ nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Gewerbepark“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 3 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 39/15, 39/49, 39/13, 39/53, 39/57, 44/2,

Teilfläche aus den Flurstücken: 32/2, 32/5, 35/7

Die Straße beginnt am Knotenpunkt Hellfelder Straße und verläuft in östlicher Richtung entlang des Gewerbeparks.

Am östlichen Knotenpunkt verzweigt sich die Straße, ein Seitenast zweigt ab und erschließt zusätzlich die südlich angrenzenden Grundstücke innerhalb des Gewerbegebietes. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde - Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der verkehrsmäßigen Erschließung des Gewerbegebiets Trollenhagen, dem allgemeinen Fahrzeugverkehr sowie der Zufahrt zu gewerblich und betrieblich genutzten Grundstücken.

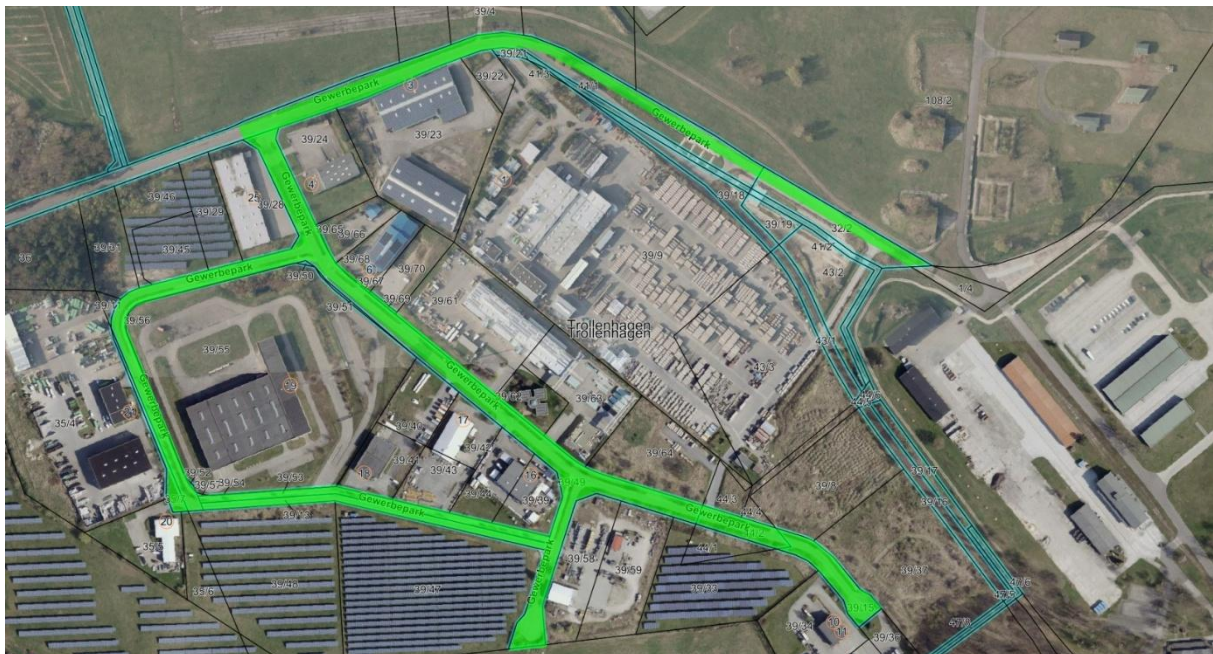
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung des Gewerbegebiets Hellfeld und der angrenzenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)